

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/902 DER KOMMISSION****vom 10. Juni 2015****über eine von Lettland gemäß der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates verhängte Maßnahme zum Verbot des Inverkehrbringens eines Rasenmähers, hergestellt von GGP Italy spa***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 3799)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Lettland setzte die Kommission über eine Maßnahme zum Verbot des Inverkehrbringens eines Rasenmähers vom Typ Stiga Collector 35 EL (C350, 297352654/S13), hergestellt von GGP Italy spa, in Kenntnis.
- (2) Der Rasenmäher war gemäß der Richtlinie 2006/42/EG mit einer CE-Kennzeichnung versehen.
- (3) Die Maßnahme wurde begründet mit der Nichtübereinstimmung des Rasenmähers mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG, Punkt 1.3.8 — Wahl der Schutzeinrichtungen gegen Risiken durch bewegliche Teile und Punkt 1.4.1 — Allgemeine Anforderungen an trennende und nichttrennende Schutzeinrichtungen; der Abstand zwischen der hinteren Gerätewand und der Messerkante sei zu kurz, was eine Beeinträchtigung der sicheren Handhabung des Gerätes zur Folge habe.
- (4) Der Notifizierung lag ein vom slowenischen Institut für Qualität und Metrologie verfasster Prüfbericht bei.
- (5) Die Kommission forderte den Hersteller schriftlich auf, sich zu der Maßnahme der lettischen Behörden zu äußern. Daraufhin teilte der Hersteller mit, das Produkt sei freiwillig aus dem lettischen Markt zurückgezogen worden.
- (6) In Anbetracht der vorliegenden Unterlagen, der Stellungnahmen und der Maßnahmen der betroffenen Parteien ist die Kommission der Auffassung, dass der Rasenmäher vom Typ Stiga Collector 35 EL (C350, 297352654/S13) die grundlegenden Anforderungen an Gesundheitsschutz und Sicherheit der Richtlinie 2006/42/EG nicht erfüllt. Es ist daher angemessen, die von Lettland verhängte Maßnahme als begründet anzusehen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die von Lettland verhängte Maßnahme über das Verbot des Inverkehrbringens des Rasenmähers vom Typ Stiga Collector 35 EL (C350, 297352654/S13), hergestellt von GGP Italy spa, via del Lavoro 6, 31033 Castelfranco Veneto, Italien, ist begründet.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Juni 2015

*Für die Kommission*  
Elżbieta BIENKOWSKA  
Mitglied der Kommission

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24.